

## LANDESLEHRORDNUNG (LLO)

Die Qualität der im Territorium tätigen Trainer bestimmt den Entwicklungsstand des Volleyballsports und der Volleyballentwicklung. Mit der Traineraus- und fortbildung sollen Motivation geweckt und Überzeugungen für eine erfolgreiche Arbeit in den Vereinen vermittelt werden.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrordnung dient der Planung und Organisation des gesamten Prozesses der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Trainer im Bereich des Sächsischen Sportverbandes Volleyball. In den Anlagen zur Lehrordnung sind die Ausbildungskonzeptionen für C- und B-Trainer und die Festlegungen zur Lizenzverlängerung enthalten.

### 2. Landeslehrausschuss

- 2.1 Der Landeslehrausschuss besteht aus dem Landeslehrwart, den Bezirkslehrwarten, sowie 2-3 benannte Lehrreferenten.
- 2.2 Der Landeslehrausschuss tagt einmal im Jahr.
- 2.3 Darüber hinaus unterstützen die Landestrainer Halle und Beach den Lehrausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

### 3. Lehrstab

- 3.1 Der Lehrstab ist ein ausbildungsbezogenes Organ, das
  - a) die inhaltlichen Ausarbeitungen für die Ausbildungsgänge auf der Grundlage der Richtlinien des DVV vornimmt;
  - b) die Lehrkräfte für die Lehrgänge vorschlägt, vorbereitet und einsetzt.
- 3.2 Der Lehrstab arbeitet in ausbildungsbezogenen zeitweiligen Gruppen für die
  - a) C-Trainer Grundlehrgang, C-Trainer Aufbaulehrgang;
  - b) Leistungssport/B und B-Trainerausbildung;
  - c) Fortbildung der Schulsportlehrer.

### 4. Aufgaben des Landeslehrausschusses

- a) Erarbeiten von Ausbildungsrichtlinien zur Sicherung einer hohen Qualität der Bildungsaufgabe;
- b) Erstellen des Gesamtkonzeptes für die Aus- und Fortbildung der Trainer im SSVB;
- c) Erarbeitung und Herausgabe des jährlichen Programms für die Aus- und Fortbildung der Trainer.

### 5. Richtlinien für die Ausbildung von Trainern im SSVB

- 5.1 Die Landeslehrordnung des SSVB beruht auf den „Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes“ und der „Lehrordnung des DVV“ und garantiert die Anwendung der dort erfassten Inhalte.  
(Anlage 1 zur Landeslehrordnung: Richtlinie für die Ausbildung von Trainern C – Grundlehrgang (Breiten- und Freizeitsport))

## 5.2 Gültigkeit der Lizenzen

Die vom SSVB ausgegebenen Lizenzen sind im gesamten Bereich des DOSB/DVV gültig.

Die Lizenz der 1. Ausbildungsstufe (C-Trainer) ist Voraussetzung für die öffentliche Bezuschussung der Tätigkeit in den Sportvereinen und Verbänden. In der Erstaussstellung ist sie maximal 4 Jahre gültig, danach wird sie für maximal 3 Jahre verlängert.

Die Lizenz für B-Trainer ist maximal 3 Jahre gültig.

Die Lizenz für A-Trainer ist maximal 2 Jahre gültig.

Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

## 5.3 Richtlinien zur Trainerfortbildung

5.3.1 Um den stetig steigenden Qualitätsanforderungen im Tätigkeitsbereich der sportlichen Ausbildung gerecht zu werden, ist ständige Fortbildung erforderlich. Im SSVB sind für die Verlängerung des Gültigkeitszeitraumes der jeweiligen Lizenzen 15 UE a 45 Minuten notwendig. (Anlage 2 zur Landeslehrordnung: Lizenzwesen)

5.3.2 Trainer, die das 62. Lebensjahr erreicht haben, können ihre Lizenzen zur Lizenzverlängerung ohne Nachweis der 15 UE beim Lehrwart einreichen.

## 6. Inkrafttreten

Diese Landeslehrordnung wurde vom Hauptausschuss des SSVB am 17.11.2010 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 17.11.2010 vom Verbandstag als Neufassung inklusive der Anlagen 1 und 2;
- 16.11.2016 vom Hauptausschuss inklusive der Anlage 1.

## Anlage 1 zur Lehrordnung (LLO)

### Richtlinien für die Ausbildung von Trainern C – Grundlehrgang (Breiten- und Freizeitsport)

#### 1. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung – Lizenzstufe Grundlehrgang C:

Für die Ausbildung können sich Bewerber melden, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung erfolgt in der Regel durch die Vereine an den Lehrwart.

#### 2. Ausbildungsdauer und Organisationsform.

2.1 Die Ausbildungsdauer beträgt 100 Unterrichtseinheiten zu je 45 min.

2.2 Als Organisationsform werden Wochen- oder Wochenendlehrgänge angeboten.

#### 3. Ausbildungsinhalte und –umfang

##### Allgemeine Grundlagen

a) Aufgaben und Verantwortung des Trainer C, Rechte und Pflichten;

b) Sportpädagogik: Didaktik, Methodik, motorisches Lernen, Lehr- und Lernverhalten.

**Trainingslehre/Biologische Grundlagen**

- a) Trainings- und Belastungsprinzipien und motorische Lernprozesse im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter;
- b) Aufbau und Gestaltung einer Trainingseinheit, Erwärmung, Dehnung, Beweglichkeit, kleine Spiele;
- c) Wege zur Verbesserung allgemeiner und spezieller konditioneller Fähigkeiten.

**Entwicklung von Spielhandlungen**

- a) Entwicklung koordinativer Fähigkeiten;
- b) koordinative Fähigkeiten – Volleyball konkret;
- c) Antizipationsproblematik im Volleyballspiel;
- d) Einführung in die Volleyballtechniken;
- e) Schulung und Bewegung zum Ball;
- f) oberes Zuspiel, - unteres Zuspiel, - Aufschlag, - Angriff, - Feldverteidigung, - Block;
- g) Training komplexer wettkampfnaher Handlungsketten unter dem kindgemäßen und spielerischen Aspekt.

**Taktik, Spielsysteme, Wettkampf**

- a) Grundlagen der Volleyballtaktik:
  - Einsatz der Spielreihe im Volleyball;
  - Vermittlung taktischen Verhaltens;
- b) Entwicklung einfacher Formen der Mannschaftstaktik bei Annahme, Angriffsaufbau und -sicherung, Block und Feldverteidigung orientiert am Fertigniveau und an der Altersklasse.

**Trainerfähigkeiten und -fertigkeiten**

- a) Entwicklung von Trainerfähigkeiten und -fertigkeiten;
- b) Grundlagen des Coachings;
- c) Spielvorbereitung;
- d) Spielbeobachtung;
- e) Fehleranalyse und -korrektur;
- f) Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Lehrversuchen.

**Zielgruppenspezifische Besonderheiten**

- a) Talentsichtung und Talentförderung;
- b) Altersklassenstruktur und ihre speziellen Wettkampfformen.

**Vorbereitung und Durchführung von Trainingseinheiten****Trainingshospitation und Anfertigen von Hospitationsberichten****Prüfungsvorbereitung****4. Zulassung zur Prüfung**

4.1 Zur Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, die die gesamte Trainer C Ausbildung (Grundlehrgang) absolviert haben.

4.2 Der Anmeldung zur Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis des abgeschlossenen Grundlehrganges, der von den Kreis- und Stadtverbänden mit 30 UE angeboten wird (nicht älter als 2 Jahre);
- b) Nachweis über den Erste-Hilfe-Lehrgang „Lebensrettende Maßnahmen“ (nicht älter als 2 Jahre);
- c) 1 Lichtbild;
- d) Frankierter Rückumschlag.

**5. Sonderregelung**

- 5.1 Ehemalige und Aktive mit mehrjährigen Erfahrungen im Leistungssport (min. 3 Jahre 1. oder 2. Bundesliga oder Gymnasialabschluss an Sportschulen mit Sporttheorie) erhalten die Möglichkeit zum Erwerb der Trainerlizenz C nur am Prüfungslehrgang dieser Lizenzstufe teilzunehmen.
- 5.2 Sportstudenten mit der Spezialfachrichtung Volleyball wird, nach Abschluss einer mit der Lehrkraft der Hochschule abgestimmten Prüfung, die Lizenzstufe Trainer C (Leistungssport Erwachsene/ Kinder- und Jugendbereich) ausgestellt.
- 5.3 Sportlehrer können nach angebotenen und absolvierten Lehrgängen der Bildungsagentur unter Leitung des Schulsportbeauftragten Volleyball des SSVB mit einem Stundenvolumen von 80 Unterrichtseinheiten Theorie und Praxis eine C-Trainer Lizenz (Breitensport Kinder und Jugendliche) erhalten.

**Richtlinien für die Ausbildung von Trainern C Leistungssport (Erwachsene/ Kinder- und Jugendbereich) Aufbaulehrgang für Lizenzstufe B****6. Bewerbung und Zulassung für den Aufbaulehrgang - Lizenzstufe Leistungssport C:**

Voraussetzungen für den Lehrgang ist der abgeschlossene Lehrgang C für den Breiten- und Freizeitsport.

- Nachweis des abgeschlossenen Grundlehrganges, der von den Kreis- und Stadtsportbünden mit 30 UE angeboten wird (nicht älter als 2 Jahre);
- Nachweis über den Erste-Hilfe-Lehrgang „Lebensrettende Maßnahmen“ (nicht älter als 2 Jahre);
- Die Anmeldung kann mit Meldung zum Grundlehrgang erfolgen.

**7. Ausbildungsdauer und Organisationsform**

- 7.1 Die Ausbildungsdauer beträgt 26 Unterrichtseinheiten zu je 45 min.
- 7.2 Als Organisationsform wird ein Wochenendlehrgang angeboten.

**8. Ausbildungsinhalte und -umfang****Schwerpunkte in der leistungssportlichen Ausbildung im Kinder- und Jugendbereich**

- Kenntnisvermittlung entsprechend der Ausbildungskonzeption des SSVB;
- Altersspezifisches Ausbildungstraining
- Grundlagen der leistungssportlichen Planungsprozesse.

**Taktik, Spielsysteme**

- Wege zur Spezialisierung im Volleyball und notwendiges Trainingsstruktur;
- Vertiefung taktisches Training im 4:4 und 6:6 in Theorie und Praxis;
- Vermittlung taktisches Verhalten in allen Läufersystemen KI und KII un Trainingsformen.

## Richtlinien für die Ausbildung von Trainern B

### 9. **Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung – Lizenzstufe 2:**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Trainer B Ausbildung sind:

- a) Besitz einer gültigen Trainer C Lizenz mit Aufbaulehrgang für Lizenzstufe Leistungssport C;
- b) Nachweis einer selbstständigen Tätigkeit als C-Trainer von in der Regel zwei Jahren;
- c) Die Anmeldung erfolgt in der Regel durch die Vereine an den Lehrwart.

### 10. **Ausbildungsdauer und Organisationsform**

10.1 Die Ausbildungsdauer beträgt 75 Unterrichtseinheiten zu je 45 min.

10.2 Als Organisationsform werden Wochen- oder Wochenendlehrgänge angeboten.

### 11. **Ausbildungsinhalte und -umfang**

Aufbauend auf seiner Qualifikation als Trainer C soll der Trainer B unter der Zielsetzung systematischen, leistungsorientierten Trainings ausgewählte Kenntnisse, Einsichten, Fertigkeiten und Erfahrungen aus den folgenden Bereichen erwerben:

- a) sportpädagogisch-psychologischer Bereich;
- b) Bereich der Bewegungslehre;
- c) Bereich der Trainingslehre;
- d) biologisch-medizinischer Bereich.

#### **Trainingslehre/Biologische Grundlagen**

- a) Analyse/Struktur des Volleyballspiels;
- b) Grundlagen der Trainingsplanung;
  - langfristiger Leistungsaufbau; Periodisierung; Trainingszyklen;
  - Anwendung von Belastungsmethoden im Volleyball;
  - Energiebereitstellung;
  - Zusammenhänge Ernährung und Leistung;
- c) Verfahren der Bewegungslehre biomechanischer, funktioneller, morphologischer Aspekt;
- d) Weiterführung der Theorie und Praxis der konditionellen Grundeigenschaften;
  - Trainingsformen zu Schnelligkeits-, Kraft- und Ausdauertraining;
  - Ausgewählte Beispiele zur Sprungkraftentwicklung.

#### **Vervollkommnung von Spielhandlungen**

- a) Trainingsformen zur Vervollkommnung des koordinativen Bewegungsvermögens;
- b) Entwicklung von speziellen Techniken und Umsetzen in die Praxis.

#### **Taktik, Spielsysteme, Wettkampf**

- a) Individualtaktik, Antizipation, Handlungsalternativen, Merkmale
- b) kollektive Taktik: Einsatz von Spielsystemen, Läufersystem, Angriffskombinationen, Annahmeriegel, Trickaufstellungen.

#### **Trainerfähigkeiten und -fertigkeiten**

- a) Spiel- und Spielerbeobachtung in Theorie und Praxis;
- b) Leistungsdiagnostik und -objektivierung in Training und Wettkampf;
- c) Fehleranalyse und Korrektur, Umlernen, Fehlerbewertung, Verfahren der Fehlerbeseitigung, Umsetzen in die Praxis;
- d) Kenntniserwerb zu Prävention und Rehabilitation.

**Spezifische Besonderheiten**

- a) Spezielle athletische Anforderungen im Beach-Volleyball;
- b) Trainingsformen im Beach-Volleyball;
- c) Coaching im Beach-Volleyball.

**Anfertigen einer Hausarbeit (min 10 Seiten)****Trainingshospitationen/Hospitationsberichte****Durchführung von Trainingseinheiten****12. Zulassung zur Prüfung**

- 12.1 Zur Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, die die gesamte Trainer B Ausbildung nachweisen können.
- 12.2 Der Anmeldung zur Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Trainerlizenz C;
  - b) 1 Lichtbild;
  - c) Frankierter Rückumschlag.

**13. Zuständigkeiten**

Die Bestimmungen der Anlage 1 werden vom Präsidium festgelegt.

**14. Inkrafttreten**

Die Anlage 1 zur Landeslehrordnung wurde auf dem Verbandstag am 17.11.2010 in Kraft gesetzt.

**Anlage 2 zur Lehrordnung (LLO)****Lizenzwesen****1. Allgemeine Bestimmung**

- 1.1 Mit dem Erwerb einer Lizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Die zeitliche und inhaltliche Begrenzung der Ausbildungsgänge macht die Fortbildung zur
  - a) Ergänzung und Vertiefung bisher vermittelter Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten;
  - b) Aktualisierung von Informationsstand und Qualifikation sowie
  - c) Umsetzung und zum Erkennen von Entwicklungen notwendig.
- 1.2 Der SSVB bietet Fortbildungen mit je 5 UE regional sowie zentral mit 15 UE als Wochenendlehrgänge an.

**2. Verlängerung der Lizenz**

- 2.1 Um den stetig steigenden Qualitätsanforderungen im Tätigkeitsbereich der sportlichen Ausbildung gerecht zu werden, ist ständige Fortbildung notwendig.
- 2.2 Voraussetzung für eine dreijährige Lizenzverlängerung ist der Nachweis vom Besuch von 15 UE bei Trainerfortbildungen (dezentral mit 5 UE oder zentral mit 15 UE) des SSVB vor Ablauf der Gültigkeit der Lizenz. Lizenzinhaber sollten möglichst einmal im Jahr an einer Fortbildung mit 5 UE teilnehmen.
- 2.3 Die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen anderer Bildungseinrichtungen kann für eine Lizenzverlängerung anerkannt werden.

### 3. Regelung für ungültig gewordene Lizenzen

#### 3.1 Trainer C - Lizenz

**Im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:**

Mit dem Nachweis von 15 UE wird die Lizenz rückwirkend um 3 Jahre verlängert.

**Im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:**

Mit dem Nachweis von 30 UE wird die Lizenz mit dem letzten Tag der nachgewiesenen Fortbildung um 3 Jahre verlängert.

**Im 4. und 5. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:** Mit dem Nachweis von 45 LE wird die Lizenz mit dem letzten Tag der nachgewiesenen Fortbildung um 3 Jahre verlängert.

**Im 6. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:**

Die Ausbildung ist zu wiederholen.

#### 3.2 Trainer B - Lizenz

**Das 1. bis 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:**

Wie Lizenzstufe 1 - Trainer C. Die Verlängerung erfolgt für jeweils für 3 Jahre.

**Im 4. und 5. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:**

Die Ausbildung zu wiederholen.

**Im 6. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:**

Es ist sowohl die Lizenzstufe C als auch die Lizenzstufe B komplett zu wiederholen

### 4. Zuständigkeiten

Die Bestimmungen der Anlage 1 werden vom Präsidium festgelegt.

### 5. Inkrafttreten

Die Anlage 2 zur Landeslehrordnung wurde auf dem Verbandstag am 17.11.2010 in Kraft gesetzt.